

Statuten

Satzungen des UNION Judoclubs Dornbirn

§ 1 Vereinsnamen und –sitz

Der Verein führt den Namen „UNION JUDOCLUB Dornbirn“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt sich auf das ganze Bundesland Vorarlberg.

Der Verein ist Mitglied des Judo-Landesverbandes Vorarlberg (JLVV) und des österreichischen Dachverbandes „Österreichischer Judo-Verband“ (ÖJV).

§ 2 Vereinszweck

Der Verein übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit und auf demokratischer Basis aus, insbesondere in der Förderung des Judosportes in Vorarlberg in Form des Leistungs-, Gesundheits-, Freizeit- und Behindertensportes sowie der Selbstverteidigung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

Der Vereinszweck wird durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Trainingsstunden und Vorträge
2. Jugend- und Schülerarbeit
3. Kraft- und Techniktraining
4. Vermittlung der Judowerte
5. Durchführung und Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen
6. Pflege der Gemeinschaft durch gemeinsame Veranstaltungen

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen aller Art
3. Spenden, Sponsoring, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse oder anderen Zuwendungen

§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand des Vereins bestimmt.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die zur Erreichung des Vereinszweckes einen Förderbeitrag bezahlen. Die Mindesthöhe des Förderbeitrages wird von der Hauptversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personen- und Kapitalgesellschaften werden.
2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Sie kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Hauptversammlung.

§ 6 Mitgliedschaftsnachweis

Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der gültige Judopass des Österreichischen Judo Verbandes (ÖJV) mit der Jahresmarke des laufenden Jahres versehen bzw. die aktuelle Judocard des ÖJV, aber auch die Bestätigung über die termingerechte Einzahlung des aktuellen Mitgliedsbeitrages des Beitragsjahres.

§ 7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personen- und Kapitalgesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sechs Monate im Rückstand ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
Aus den gleichen Gründen kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch ihre Eltern vertreten. Das Stimmrecht in dieser, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind nur den ordentlichen Mitgliedern ab 16 Jahren vorbehalten. Ebenso steht allen Mitgliedern (bei rechtsfähigen Personen- und Kapitalgesellschaften jeweils nur eine physische Person) das Recht zu, am Training, an den Veranstaltungen, Vorträgen, Führungen und Geselligkeitsveranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt, muss vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung veranlasst werden.
4. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die

Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen bzw. Förderbeiträgen in der vom Vorstand bzw. von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Als Organe des Vereines fungieren:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht
5. die Trainer (mit Übungsleiternachweis)
6. die Eltern- und Jugendbeiräte

§ 10 Die Hauptversammlung (HV)

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche HV muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn die Geschäftsführung es erfordert – darüber befindet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Sie muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird.
3. Die Einberufung der Hauptversammlung hat der Vorstand durch eine schriftliche Einladung per Post oder auf elektronischem Wege an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens vier Wochen vor Zusammentritt der Hauptversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich (an die vom Verein an das Mitglied bekannt gegebene Postadresse oder E- Mail- Adresse) eingebracht werden.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
6. bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren können durch einen Elternteil vertreten werden.
7. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
8. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
9. Der Vorsitz in der Hauptversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste (Vereinszugehörigkeit) anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen. Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung,

die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäÙe Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftföhrer zu unterfertigen.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entgegennahme und Beschlussfassung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
4. Entgegennahme und Beschlussfassung des Berichtes der Rechnungsprüfer
5. Bestellung bzw. allfällige Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. Beratung und Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung vorgelegten Anträge
7. Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft
9. Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen und allfälliger Themenkreise
10. Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten oder die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Obmann und Stellvertreter
2. Kassier und Stellvertreter
3. Schriftföhrer und Stellvertreter
4. den Trainern (mit Übungsleiterausbildungsnachweis)
5. den Beiräten (Eltern- und Jugendbeirat)

Zu Obmann und Stellvertreter

Der Obmann föhrt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftföhrer unterstützt den Obmann bei der Föhrung der Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftföhrers bzw. der vorherigen beiderseitigen Absprache. In Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) bedarf es der Absprache des Obmannes und des Kassiers.

Bei dringenden Angelegenheiten ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. der HV unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und dem Schriftföhrer erteilt werden.

Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung. In einem solchen Fall gehen auf den Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Obmannes über. Er hat den Obmann von seinen Verfügungen in Kenntnis zu setzen.

Zu Kassier und Stellvertreter

Der Kassier besorgt die Verwaltung der finanziellen Gebarung des Vereines nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Hauptversammlung. Ihm obliegt die ordnungsgemäÙe Föhrung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege sowie im Einvernehmen mit dem Schriftföhrer die Föhrung der Mitgliederdatei. Er wird auf Antrag und mit Zustimmung der Rechnungsprüfer von der Hauptversammlung entlastet.

Zu Schriftführer und Stellvertreter

Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, insbesondere auch die ordnungsgemäße Führung der Protokolle über Sitzungen der Vereinsleitung und der Hauptversammlung sowie der Mitgliederkartei. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers dessen Stellvertreter.

Zu Trainern

Die Trainer (mit Übungsleiterausbildungsnachweis) stehen den einzelnen Trainingsgruppen vor. Ihre Aufgaben richten sich nach den Erfordernissen ihrer Trainingsgruppen, welcher der Trainer vorsteht, ebenfalls nach den Beschlüssen des Vorstandes.

Zu Beiräte

Beiräte vertreten die Interessen der Kinder und Eltern (maximal drei Elternbeiräte) und der Jugendlichen (maximal zwei Jugendbeiräte) und werden zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen.

Die Beiräte versuchen nach bestem Wissen und Gewissen die Standpunkte und Sichtweisen der Kinder und Eltern bzw. der jugendlichen Mitglieder in den Vorstandssitzungen einzubringen, sie dienen insgesamt als Verbindungsglied zwischen den Eltern bzw. den jugendlichen Mitgliedern des Vereins und der Vereinsführung.

Zu Vorstand

Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Kassierstellvertreter, Schriftführer und Schriftführer werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt, ebenso die Eltern- und Jugendbeiräte. Die amtierenden Trainer (Übungsleiterausbildung ist nachzuweisen) werden jeweils in den Vorstand kooptiert.

Die Wahl erfolgt per Akklamation. Die Hauptversammlung kann über Antrag beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder in geheimer schriftlicher Abstimmung zu wählen sind. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung, für seine Amtsdauer andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vorstandsmitglieder ausgeschlossen. Wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird vom Obmann oder Schriftführer - bei deren Verhinderung von deren Stellvertretern schriftlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, ist die Einberufung des Vorstandes durch jedes sonstige Vorstandsmitglied möglich.

Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann. Bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so hat das älteste anwesende Mitglied (Vereinszugehörigkeit) den Vorsitz zu führen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereines bindend.

Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zu entheben, die drei aufeinander folgende Sitzungen unentschuldigt versäumt haben.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und derer statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 13 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
4. Information der Hauptversammlung über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Vorschlag, Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand
7. Vorschlag zur Verleihung von Ehrenabzeichen oder Urkunden
8. Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
9. Entscheidungen über sonstige Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind

§ 14 Rechnungsprüfer

1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung aus der Zahl der an der HV anwesenden Personen gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Einhaltung der Statuten.

4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die Rechnungslegungspflicht verstoßen wird, so haben sie vom Obmann die Einberufung einer außerordentlichen HV zu verlangen bzw. können sie auch selbst eine HV einberufen.

5) Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes rechtzeitig einzuladen und können daran beratend teilnehmen.

§ 15 Das Schiedsgericht

1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.

2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von 14 Tagen von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf mehrheitlichen Wunsch des Schiedsgerichtes kann die Entscheidung auch in einer geheimen Abstimmung erfolgen.

4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung.

2. Vereinsvermögen, welches nachweislich durch von Mitgliedern geleistete Einlagen entstanden ist, ist an diese zu erstatten. Vereinsvermögen, welches den Gesamtbetrag dieser Einlagen übersteigt, soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17 Einwilligung gemäß DSGVO

Jedes Mitglied des Vereines willigt den Bestimmungen der DSGVO zu, die mit Anmeldung in den Verein in Kraft treten und ausführlich auf unserer Homepage www.judo-dornbirn.at zu finden sind.

Dornbirn, am 21. Oktober 2022

Für den Vorstand:

Schriftführer Martin Zerlauth

Obmann: Reinhold Böhler

